

Nr. 601.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

William K a h n - Berlin,

Dr. Frans D ü l b e r g - Berlin,

Direktor Dr. L a d e w i g - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k - Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Frauennot - Frauenglück "

der Firma Kulturfilm Puchstein in Königsberg Pr. ersuchten:

1. der Antragsteller und Dr. F r i e d m a n n, der Hersteller des Bildstreifens, W e o h s l e r, aus Zürich,

2. als Sachverständige

a. vom Vorsitzenden geladen :

Oberregierungsrat Dr. B o g u s a t

vom Reichsgesundheitsamt,

b. von der Antragstellerin gestellt :

1. Dr. med. Max H i r s o h,

2. Dr. Alexander von R o t h e .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen, diejenige der von der Antragstellerin gestellten Sachverständigen hingegen abgelehnt, weil die Oberprüfstelle den Sachverhalt für genügend geklärt erachtete.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
19. Mai 1930 - Nr. 25929 - wird dahin abgeändert :

Es sind noch folgende Teile verboten :

Die Darstellung der normalen Geburt in Akt V nach Titel 1 (in demselben Umfang wie diejenige des Kaiserschnitts). Länge : 27,6 m.

II. Der weitergehende Antrag des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, von der Zulassung jedoch auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 die Darstellung eines Kaiserschnitts im IV. Akt ausgenommen, weil die Darstellung dieser Operation die Nerven auch gesunder Zuschauer derart stark in Anspruch nehmen werde, dass eine gesundheitliche Schädigung zahlreicher Besucher und damit eine Ordnungsgefährdung im Sinne des § 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu befürchten sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende gemäß § 12 Abs. 2 a.a.O. Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich gegen die von der Prüfstelle ausgesprochene Zulassung der Darstellung einer Blutübertragung im 2. Akt nach Titel 5 und gegen

die

die fernere Darstellung einer normalen Geburt im 5. Akt nach Titel 1 . Wegen der Begründung der Beschwerde wird auf die Niederschrift der Prüfstelle vom 19. Mai 1930 und wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme vor der Oberprüfstelle auf die Niederschrift vom 26. Mai 1930 Bezug genommen.

Die herstellende Firma hat um Zurückweisung der Beschwerde und um Zulassung der Darstellung des Kaiserschnitts gebeten.

II.

Die den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung bildende Amtsbeschwerde ist zulässig und in der Hauptsache begründet.

Das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot des Kaiserschnitts im IV. Akt steht mit der Rechtsprechung der Oberprüfstelle in Einklang. Diese geht dahin, dass die Darstellung blutiger Operationen eine übermäßige Inanspruchnahme des Nervensystems auch gesunder Zuschauer und damit eine Gesundheitsgefährdung bedeutet, zumal gegenüber solchen Darstellungen die Bewunderung der ärztlichen Kunst in den Hintergrund tritt (Entscheidung vom 17. Mai 1924 - Nr. 219 -). Deshalb ist, worauf sich die Beschwerde bezogen hat, für die Beurteilung der Erfolg der geseigten Operation nicht ausschlaggebend. Nach fernerer grundsätzlicher Rechtsprechung der Oberprüfstelle hat der Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung dann Anwendung zu finden, wenn die Vorführung eines Bildstreifens geeignet ist, die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen (Urteil vom 2. September 1922 - Nr. 82 -). Da diese Voraussetzung

aussetzung vorliegend gegeben ist, rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung der Vorentscheidung nach dem Antrag der Beschwerde.

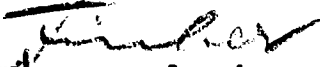
III. Auch in der Beurteilung der Darstellung einer normalen Geburt im V. Akt nach Titel 1 ist die Oberprüfstelle der Beschwerde gefolgt.

Es würde von keiner deutschen Frau und Mutter verstanden werden, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in einem öffentlichen Lichtspieltheater herabgewürdigt würde. Die Darstellung derart intimer Vorgänge in breitester Öffentlichkeit ist geeignet, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken und damit verrohend im Sinne des Lichtspielgesetzes zu wirken.

IV. In der Frage der Zulassung der Bluttransfusion im II. Akt nach Titel 5 hat die Oberprüfstelle dem Antrag der Beschwerde nicht zu folgen vermocht, zumal der Sachverständige bekundet hat, dass diese Darstellung lediglich für solche Personen von nachteiliger Wirkung sein könnte, die auf Grund besonderer Veranlagung Blut nicht zu sehen vermöchten. Derartige Personen können als normale Durchschnittsbesucher nicht angesehen und es kann auf sie deshalb bei der Bildstreifenprüfung keine Rücksicht genommen werden (Urteil der Oberprüfstelle vom 2. September 1922- Nr. 83 -).

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beiglaubigt:


Regierungsoberinspektor



